

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 12. Sitzung (21.02.1884)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Bericht Nr. 97 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 21. Februar 1884.

Bericht der Kommission

der ersten badischen Kammer

zu dem

Gesetzentwurfe, die Kosten der Landarmenpflege betreffend.

Berichterstatter: **Roppel.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Hohe zweite Kammer hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seinem Prinzipie

1. daß die Landarmenpflege auch fernerhin durch die Kreisverbände besorgt werden solle und
2. daß aus Großh. Staatskasse den Kreisverbänden Bauschsummen zur Bestreitung der hierdurch erwachsenen Kosten zur Verfügung gestellt werden sollen

angenommen und hat nur Abänderungen beschloffen mit Bezug auf die Höhe dieser Bauschsummen und die Zeitdauer, für welche dieselben aufgestellt werden sollen.

Ihre Kommission schließt sich im Großen und Ganzen den Ausführungen der Großh. Regierung sowohl, als der Mehrheit der Kommission der zweiten Kammer an, wenn dieselben in Folge eingehender Erwägungen zu dem Ergebnis gelangen, daß gewichtige Bedenken dagegen zu erheben seien, die Besorgung der Landarmenpflege dem Staate zu überweisen und dem Staat als einheitlichen Landarmenverband zu konstituieren. Es ist durchaus nicht in Abrede zu stellen, daß durch die Ueberweisung der Landarmenpflege an die Kreisverwaltungen, den Organen derselben eine ganze Reihe von zeitraubenden und wenig angenehmen Geschäften erwachsen sind, deren sie sich jedoch, wie die Großh. Regierung in der Begründung des Gesetzentwurfes selbst anerkennend erwähnt, in rühmlicher Weise, mit Sachkenntnis und Hingebung widmen, und wie in der Versammlung der Delegirten der Kreisaußschüsse im September 1882 mit großer Mehrheit ausgesprochen wurde, so sind auch die Kreisverwaltungen in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß die Besorgung der Geschäfte der Landarmenpflege aus praktischen Gründen den Kreisorganen verbleibe. Wenn nun die Großh. Regierung und die bisher mit der Landarmenpflege belastete Kreisverwaltung mit dem bisherigen Zustande sich befriedigt erklären und kein anderer Grund für anderweitige Regelung dieser sehr umfangreichen Geschäfte geltend gemacht wird als derjenige, der

Ueberbürdung der Kreisverwaltung mit Arbeiten und Pflichten, die diese Verwaltung als wohl vereinbart erklärt, mit den Aufgaben der freiwilligen Armenpflege, welche die Kreisverwaltungen in mannigfachster Weise sich gestellt haben, so liegt doch gewiß keine Veranlassung vor, eine so einschneidende Aenderung, wie sie die Konstituierung des Staates als einheitlicher Landarmenverband wäre, zu empfehlen. Gegenüber der von der Minorität der Kommission der zweiten Kammer beantragten Uebertragung der Landarmenpflege auf die Bezirksämter und die Bezirksräthe und der damit empfohlenen größern Theilung der Arbeit und Möglichkeit sorgfältigerer Ueberwachung der Armenpflege, ist zu entgegnen, daß die größtmögliche Arbeitstheilung den Kreisverwaltungen zu Gebote steht, indem nach § 15 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 die Kreisversammlung besondere Ausschüsse zur Beforgung ihrer Aufträge wählen kann, und daß die Mitwirkung der Bezirksräthe zur sorgfältigeren Ueberwachung der Armenpflege fast durchgehends nachgesucht und in anerkennenswerthester Weise den dahingehenden Wünschen der Kreisverwaltungen stets entsprochen wird. Was aber die Uebertragung der Landarmenpflege an die Bezirksräthe überhaupt anbetrifft, so wäre diese schon deshalb unthunlich, weil die Bezirksräthe vielfach Richter und Parthei zugleich sein würden.

Ihre Kommission stimmt auch darin mit der Mehrheit der zweiten Kammer überein, daß die Organe der Kreisverwaltung durch ihre genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse in der Lage sind, zweckentsprechender und billiger die Armenpflege zu verwalten als es Berufsbeamte thun könnten. Es sei hier noch erwähnt, daß Sachsen, wo nur ein Landarmenverband besteht, die Landarmenpflege dezentralisiren und den Bezirksverbänden übertragen wollte, „um den Manipulationen, welche darauf berechnet sind, Landarme zu machen, mit größerer Energie entgegenzutreten und um für die Landarmen in ausgiebigerer und eingehenderer Weise sorgen zu können.“

Die Beschaffung der Mittel für den Landarmenaufwand, war wohl mehr als die große Arbeitslast Grund und Ursache, weshalb sich so viele Stimmen gegen die Beforgung der Landarmenpflege durch die Kreisverwaltung erhoben haben, indem die Höhe der Belastung von den Beschlüssen der Kreisversammlung unabhängig ist oder wenigstens war, so lange nicht das Ergebnis einer Umlage von 0,4 Pfennige von 100 Mark Kreissteuerkapital überschritten hatte. Nicht minder mag dazu beigetragen haben, die stetige Steigerung der Ausgaben für Zwecke der Landarmenpflege, von der man heute kaum behaupten könnte, daß sie nunmehr aufhören würde und daß der Höhepunkt erreicht ist. Vielfach wurde auch mit als Hauptgrund bezeichnet die Klage der Kreisverwaltungen über die zeitraubenden Geschäfte der Liquidation der Kreisassen bei Großh. Staatskasse.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß das zwar zeitraubende und umständliche Liquidationsverfahren, wie es bis heute noch gehandhabt wird, allein nicht maßgebend sein durfte, um eine Gesetzesänderung zu veranlassen, daß vielmehr durch das stete Anwachsen des Armenaufwandes die Unzuträglichkeit entstanden ist, daß die Kreisverwaltungen große Summen, bis zu 80 000 Mark und darüber, beschaffen und vorzüglich für Rechnung der Staatskasse verausgaben mußten, ohne daß sie die Möglichkeit hatten, von der Staatskasse vor Ablauf des Rechnungsjahres eine Abschlagszahlung zu erhalten, sowie auch dadurch, daß zum größten Theil auf Rechnung der Staatskasse gearbeitet werden mußte, ohne daß die Kreisverwaltungen bei dem finanziellen Ergebnis theilhaftig waren, Zustände entstanden sind, die einer Neuregelung bedurften. Diese Regelung suchte Großh. Regierung herbeizuführen, indem sie in Anerkennung, daß die Aufgaben der Landarmenpflege wesentlich staatlicher Natur sind, aus Staatsmitteln den einzelnen Kreisverbänden Baushummen zur Verfügung stellt, und dadurch denselben zugleich eine freiere Handlungsweise in der Ausübung der Armenpflege ermöglicht. Aus diesen Gründen empfiehlt Ihre Kommission die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung.

Zu den einzelnen Artikeln übergehend, beantragt die Kommission
den Artikel I in der Fassung der Regierungsvorlage zu genehmigen.

Zu Artikel 2.

Daß die vierteljährige Vorausbezahlung der Baushummen eine vollständig gerechtfertigte erscheint, indem derjenigen Behörde, die für den Staat ein Geschäft besorgen soll, auch die Mittel hiezu rechtzeitig an die Hand gegeben werden sollen.

Die Aenderung des Absatzes 2 durch den Strich der Worte oder mehrere entspricht den Ansichten Ihrer

Kommission, welche die Anschauung der Kommission der zweiten Kammer theilt, daß es vorzuziehen sei, die Vauschsumme nur für eine kürzere Periode festzusetzen, aber nicht, weil voraussichtlich eher eine Abnahme als eine Zunahme der Kosten der Landarmenpflege zu erwarten ist, sondern weil, wie es auch das Rechnungsergebniß für das Jahr 1883 nachweisen wird, der Aufwand sich immer noch steigert, wird, wenn auch nicht für alle Kreise, so doch für die zunächst der Schweizer Grenze liegenden Kreise. Mit Bestimmtheit läßt sich überhaupt die zukünftige Höhe des Armenaufwandes nicht voraussehen und deßhalb ist es wünschenswerth, daß der Zeitraum, für den die Vauschsummen festgestellt werden, ein möglichst kurzer sei und empfiehlt sich deßhalb die Feststellung für höchstens zwei Budgetperioden, da nach Erklärung des Großh. Regierungskommissärs ein kürzerer Termin aus den in dem Bericht der Kommission der zweiten Kammer angeführten Gründen nicht wünschenswerth sei.

Zu Artikel 3.

Die in dem Regierungsentwurf für die Budgetperioden 1884/5 und 1886/7 im Gesamtbetrage von 480 000 M. eingestellten Vauschsummen entsprechen den Rechnungsergebnissen vom Jahre 1882, diese Bestimmung wurde aber, nachdem geltend gemacht wurde, daß in einzelnen, wenn nicht in allen Kreisen des Landes der Aufwand für die Landarmenpflege im vergangenen Jahre um namhafte Beträge gestiegen sei, dahin abgeändert, daß diese Vauschsummen jährlich auf diejenigen Beträge, welche der Landarmenaufwand in den einzelnen Kreisen im Jahre 1883 erreicht hat, festgestellt wurden. Insolange die Kreisrechnungen und deren Revision durch Großh. Verwaltungshof nicht abgeschlossen sind, wird vorläufig der oben erwähnte Gesamtbetrag von 480 000 M. eingestellt. Hiermit erklärt sich Ihre Kommission einverstanden, da dadurch die Bedenken gegen den ursprünglichen Artikel 3, als könnten einzelne Kreise in namhafter Weise geschädigt werden, wenigstens sich vermindern.

Zu Artikel 4.

Ihre Kommission ist mit der Begründung zu diesem Artikel vollständig einverstanden, daß das Gesetz mit 1. Januar 1884 in Kraft treten solle, da die sämmtlichen Kreisrechnungen mit dem Kalenderjahr schließen.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren. Ihre Kommission beantragt, den Gesetzesentwurf, die Kosten der Landarmenpflege betreffend, nach den Beschlüssen der hohen zweiten Kammer zu genehmigen.

Beilage Nr. 98 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 21. Februar 1884.

Bericht der Kommission

der ersten badischen Kammer

zu dem

Gesetzentwurfe, die Amtsdauer der Bezirksräthe sowie die Zusammensetzung der Kreisversammlung betreffend.

Berichterstatter: **Roppel.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Mit der gegenwärtigen Vorlage glaubt die Großherzogliche Regierung, dem von beiden Kammern unterm 28. April bezw. 4. Mai 1882 ausgesprochenen Wunsche „das Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend einer Aenderung zu unterziehen“ entsprochen zu haben, indem dadurch

1. die Amtsdauer der Bezirksrathsmitglieder von 2 auf 4 Jahre verlängert, und
2. die Zusammensetzung der Kreisversammlungen neu geregelt wird.

I. Die Verlängerung der Dienstzeit der Bezirksrathsmitglieder auf vier Jahre entspricht den allgemeinen Erwartungen und wird viel zur Hebung und Stärkung des Instituts der Bezirksräthe beitragen; durch die längere Amtsdauer wird denselben Gelegenheit gegeben, sich besser noch als bisher einzuarbeiten und größere Selbständigkeit zu erlangen.

Wenn auch anerkannt wird, daß im Allgemeinen das Institut der Bezirksräthe die verdiente Anerkennung gefunden hat, so wurde doch in Ihrer Kommission die Art und Weise, wie die Vorschlagslisten, aus welchen das Großh. Ministerium des Innern die Bezirksräthe ernannt, in den Kreisversammlungen aufgestellt werden, getabelt, und namentlich als großer Uebelstand hervorgehoben, daß eine große Zahl der Mitglieder der Kreisversammlung gar nicht in der Lage sei, aus eigener Kenntniß eine aufgestellte Vorschlagsliste zu prüfen oder selbst für alle Bezirke eines Kreises solche Vorschlagslisten aufzustellen und geltend gemacht, daß eine bessere Zusammensetzung erfolgen würde, wenn diese Listen durch direkte Wahl von den Bezirksangehörigen festgestellt würden. Dem gegenüber wurde erwidert, daß in der Praxis das heutige System sich ganz gut bewährt habe, und daß, mit wenigen Ausnahmen, die richtigen Männer zu Bezirksräthen ernannt worden seien; es wurde besonders betont, es bleibe dem Kreisauschuß unbenommen, geraume Zeit vor der Kreisversammlung mit den

Kreisabgeordneten eines jeden Bezirkes gewissermaßen als Vertrauensmännerkollegium zusammenzutreten und eine der Kreisversammlung zu unterbreitende Vorschlagsliste auszuarbeiten, ein Modus, wie er wohl in den meisten Kreisen thatsächlich gehandhabt wird. Die direkte Wahl der Bezirksräthe oder die Aufstellung der Vorschlagsliste durch direkte Wahl wurde von der Mehrheit Ihrer Kommission bekämpft, indem dieselbe die Ansicht vertritt, daß das Prinzip der direkten Wahl von Personen, die mit richterlichen Befugnissen bekleidet sind, wie die Bezirksräthe, sich mit unseren staatlichen Einrichtungen nicht vertrage.

Dem Wunsche der Kommission der zweiten Kammer, es möge Großh. Regierung über die Art der Aufstellung dieser Vorschlagslisten eine Direktive geben, tritt Ihre Kommission insofern bei, als sie es für zweckmäßig erachtet, wenn dadurch ein einheitliches Verfahren erzielt würde.

II. Die Zusammensetzung der Kreisversammlung ist, nachdem in der Eingangs erwähnten Adresse die zweite Kammer den Wunsch ausgesprochen hat, daß „bei der Bildung der Kreisversammlung die durch das Gesetz über die Aufbringung des Kreisaufwandes vom 2. März 1880 neu herbeigezogenen Steuerkapitalien entsprechende Berücksichtigung finden“, welchem Wunsche die erste Kammer nur mit der Modifikation beigetreten ist, daß:

„bei Bildung der Kreisversammlung, bezw. der Wahlbezirke und bei der Auftheilung der Abgeordneten auf Letztere neben der Bevölkerungszahl auch die Kreissteuerkapitalien Berücksichtigung finden“

Gegenstand eingehender Erwägungen der Großh. Regierung gewesen, ob nicht die jetzigen Bestimmungen über die Bildung der Kreisversammlung dahin abgeändert werden sollten, daß die Zusammensetzung eine einfachere und mehr dem Grundgedanken des Verwaltungsgesetzes entsprechende wäre, indem zum Ausdruck gebracht würde, daß der Kreis eine organische Zusammenfassung der Gemeinden sein soll. Großh. Regierung hat jedoch in Anbetracht, daß die derzeitigen Bestimmungen über die Bildung der Kreisversammlung das Ergebnis von Kompromissen zwischen Regierung und den beiden Kammern sind und in den Anträgen der ersten und zweiten Kammer eine Aenderung nur mit Rücksicht auf die Kreissteuerkapitalien gewünscht wurde, es nicht für angezeigt erachtet, weiter gehende Aenderungen in Vorschlag zu bringen, als dies in dem gegenwärtig vorliegenden Gesetzesentwurf geschehen ist.

Die zweite Kammer hat einen Antrag auf Vereinfachung der Zusammensetzung der Kreisversammlungen, in der Richtung, daß dieselben nur aus Vertretern der Gemeinden, des Großgrundbesitzes und der Mitglieder des Kreis Ausschusses bestehen sollten, abgelehnt und der Regierungsvorlage ihre Zustimmung erteilt.

Ihre Kommission hat die Zusammensetzung der Kreisversammlung im Allgemeinen in ihre Berathung gezogen und anerkennt, daß, trotz des viel beklagten dormalen bestehenden künstlichen Systems der Bildung der Kreisversammlung, die gegenwärtige Regierungsvorlage, welche Unbilligkeiten gegenüber den Städten und größeren Amtsbezirken beseitigt, immerhin noch vorzuziehen ist allen bisher gemachten Verbesserungsorschlägen. — Namentlich will die Kommission aus der Lässigkeit und Wahlträgheit bei den letzten und auch früheren Wahlen zur Kreisversammlung nicht den Schluß ziehen, daß die ganze Institution und insbesondere die Zusammensetzung unbeliebt und unpraktisch sei, denn das Zeugniß kann man doch allen Kreisversammlungen des Landes nicht versagen, daß ihre Zusammensetzung eine durchwegs gute ist, und daß neben dem Großgrundbesitzer und den Gemeindebeamten, das selbständige Bürgerthum vornehmlich seinen Platz in der Kreisversammlung findet. — In den Verhandlungen, aus welchen der § 27 in seiner bestehenden Fassung durch Kompromiß entstanden, wurde der ursprüngliche Regierungsentwurf, nach dem die Kreisversammlung gebildet werden sollte

1. aus Abgeordneten der Gemeinden,

2. aus den Mitgliedern des Kreis Ausschusses,

3. den Abgeordneten der Bezirksräthe,

4. den Großgrundbesitzern

damit begründet, „daß der Kreisverband auf der Vereinigung einer Mehrzahl von Lokalgemeinden und Gemarkungen ruhe, und daß er gleichsam einen höheren Gemeindeverband darstelle, weshalb auch seine Vertretung in überwiegender Zahl aus einer Wahl durch die Ortsgemeinden hervorgehen müsse, um deren Interessen es sich überdies zunächst handle“, — dagegen machte die Kommission der zweiten Kammer, die dem Vorschlage, daß die Kreisversammlung vorzugsweise aus den Abgeordneten der Gemeinden gebildet werden sollte, nicht beitrug, geltend, „daß sie zugebe, daß das Prinzip, auf dem der Vorschlag beruhe, das der Interessenvertretung, richtig sei, sie

glaube aber, diese Interessenvertretung werde durch Kreisabgeordnete, im Gegensatz zu Gemeindevertretern, in einfacherer und gerechterer Weise bewerkstelligt, als durch den Regierungsvorschlag“.

Nach den weiteren Beratungen schlug die erste Kammer die bis jetzt bestehende Fassung des § 27 vor, welche allen Interessenten, so auch den größeren Städten besondere Vertretung einräumt.

In der That ist auch kaum in anderer Weise, als es der bestehende § 27 bestimmt, möglich, den verschiedenen Interessentkreisen der Bevölkerung eines Kreisverbandes einen Antheil an der Vertretung zu sichern, und wenn, wie es vielerorts vorgekommen ist, die Betheiligung an den Urwahlen eine sehr geringe war, so ist damit noch nicht erwiesen, daß das System ein unrichtiges sei; so lange die Wahlberechtigten mit der Führung der Geschäfte zufrieden sind, wird die Theilnahme an der Wahl in Folge geringer Agitation eine kleine sein und die Lauigkeit alle Entschuldigungen für sich finden. Wogegen Beweise erbracht werden können, daß bei herrschender Unzufriedenheit über die Verwaltung, gerade die durch rege Wahlbewegung, von den Kreiswahlmännern gewählten Abgeordneten es sind, welche mehr noch als die Abgeordneten der Gemeinden, der Zusammensetzung der jeweiligen Kreisversammlung eine andere Gestalt geben. — So wenig scheinbar die Urwähler das Wahlrecht, das ihnen die Kreisverfassung bietet, schätzen, so würde sich doch herausstellen, daß es bedenklich wäre, ein einmal gegebenes Recht wieder zurückzunehmen.

Der in der zweiten Kammer abgelehnte Antrag der Abg. Frech u. Gen., welcher außer den Vertretern des Großgrundbesitzes nur Gemeindevertreter kennt, bestimmt, daß in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern die Wahl des Abgeordneten, und in kleineren Gemeinden die Wahl der Wahlmänner durch den Bürgerausschuß und zwar unter Mitwirkung der in der Gemeindeordnung §§ 92—94 bezeichneten Vertreter bezw. Gemeindesteuerpflichtigen erfolgt. Dieser Antrag, an die Kommission verwiesen, wurde von derselben der zweiten Kammer empfehlend vorgelegt, nachdem noch, da die Gemeindevertreter im Verdacht standen, daß sie die ihnen obliegenden Geschäfte in einseitiger, die Kirchthumsinteressen fördernder Weise behandeln würden, dem Bezirksrath eines jeden Amtsbezirks ebenfalls das Recht gegeben werden sollte, einen Vertreter in die Kreisversammlung zu wählen.

Ihre Kommission konnte sich nicht für diesen verbesserten Antrag Frech und Genossen aussprechen, indem sie im Prinzip für die von Kreiswahlmännern gewählten Abgeordneten ist und nicht zugeben konnte, daß dadurch, daß man diese Kategorie von Abgeordneten von der Kreisversammlung ausschließen würde, einer großen Zahl von Kreiseinwohnern, den staatsbürgerlichen Einwohnern, bloß einen so geringen Einfluß auf die Wahlen geben wollte, als dies durch die §§ 92—94 der Gemeindeordnung bedingt wäre. Ebenso konnte Ihre Kommission in dem Bezug der Abgeordneten der Bezirksräthe weder eine Verbesserung im Allgemeinen, noch ein Gegengewicht gegen etwaige auftretende Kirchthumsinteressen der Gemeindevertreter erblicken.

Aus diesen Gründen hat die Kommission beschloffen, hoher ersten Kammer die Annahme der Regierungsvorlage, mit den bei den einzelnen Artikeln verzeichneten Abänderungen zur Annahme zu empfehlen.

Zu Artikel I.

1. Die neue Fassung des Absatzes 3—5 des § 2 bestimmt, daß die Vorschlagslisten für die Ernennung der Bezirksräthe alle 2 Jahre durch die Kreisversammlung aufzustellen sind und daß die Mitglieder des Bezirksraths je für 4 Jahre ernannt werden und alle 2 Jahre die Hälfte austritt.
2. Absatz 3 des § 3 bestimmt, daß nach einer 4jährigen Amtsbauer Niemand verpflichtet ist, den Dienst wieder anzunehmen.

Es sind diese Bestimmungen durch die Verlängerung der Amtsbauer auf 4 Jahre nothwendig geworden.

3. Hier beantragt die Kommission an Stelle der in der Regierungsvorlage gegebenen Fassung; die Annahme der nach den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigten Fassung; die als § 3 a zwischen § 3 und 4 einzufügende Bestimmung sollte lauten:

Die Mitglieder der Bezirksräthe können von der Staatsregierung in dringenden Fällen aus den §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung angeführten Gründen ihres Amtes entlassen werden.

Diese Bestimmung ist gleichlautend mit der Fassung des § 52 desselben Gesetzes, die Mitglieder der Kreis-ausschüsse betr. Die Groß. Regierung erachtete bei der Verlängerung der Dienstzeit der Bezirksrathsmitglieder

diese Bestimmung als nothwendig, wogegen die zweite Kammer dieselbe zu rücksichtslos findet und die Entlassung wegen Willkürlichkeiten im Dienste nur mit der Bedingung, daß sie auf Antrag des Bezirksraths erfolgt, genehmigt hat.

Ihre Kommission ist damit einverstanden und empfiehlt die Annahme des Artikel I in folgender Fassung:

Artikel 1.

Ziffer 1 und 2 unverändert.

Ziffer 3, zwischen die §§ 3 und 4 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 3a. Die Mitglieder des Bezirksraths können von der Staatsregierung in dringenden Fällen aus den im § 24 der Gemeindeordnung und auf Antrag des Bezirksraths auch aus den in § 25 der Gemeindeordnung angegebenen Gründen ihres Amtes entlassen werden.

Zu Artikel II.

§ 27, Absatz 2.

Ihre Kommission beantragt Annahme des auch von der zweiten Kammer genehmigten Entwurfs, wornach bestimmt wird, daß die Zahl der größten Grundbesitzer ein Sechstheil der gewählten Mitglieder nicht übersteigen soll, während früher die Bestimmung lautete „soll einen Sechstheil der Mitglieder betragen“. Diese Aenderung ist durch die Bestimmung im § 38 bedungen, indem der Großgrundbesitzer der zur persönlichen Theilnahme an der Kreisversammlung berechtigt ist, ein Grundsteuerkapital von mindestens 70 000 M. besitzen muß, während in den bisherigen Bestimmungen eine Minimalgrenze nicht festgestellt war.

§ 29, Absatz 1.

Die frühere Bestimmung lautete dahin, daß die Kreiswahlmänner alle drei Jahre im Monat September gewählt werden mußten, da die Kreisversammlung im letzten Quartal des Jahres zusammentreten hatte. — Nach den jetzigen Bestimmungen hat die Kreisversammlung im ersten Quartal des Jahres stattzufinden und fällt daher obige Zeitbestimmung als nicht nothwendig aus. Die Anordnung des Zeitpunktes der Wahlen kann der Regierung anheimgestellt bleiben. Die unveränderte Annahme wird empfohlen.

§ 30.

Auch hier beantragt Ihre Kommission die unveränderte Annahme des Entwurfes auf Grund der Erläuterungen zu demselben.

Es sind die Steuerkapitalien für die Berechtigung, als Wahlmann an den Wahlen der Kreisabgeordneten Theil nehmen zu dürfen, von 25 000 fl. auf 70 000 M. und von 50 000 fl. auf 150 000 M. festgesetzt worden.

§ 32, Absatz 2, und § 33.

Mit der Begründung zu dem Entwurf, der die Bildung der Wahlversammlung neu regelt, indem er den größeren Gemeinden eine entsprechend höhere Zahl Wahlmänner und den Bezirken mit größerer Seelenzahl eine entsprechend höhere Anzahl Abgeordnete als bisher gewährt, einverstanden und beantragt die Kommission die Annahme.

§ 35.

Ihre Kommission erklärt sich einverstanden mit der auf Seite 6 der Regierungsvorlage gegebenen Begründung und empfiehlt Annahme dieses Paragraphen.

§ 38.

Mit der Begründung des Paragraphen einverstanden, wornach durch die Veränderung ein Mindestbetrag von Grundsteuerkapital festgesetzt wird als Erforderniß der Berechtigung zur persönlichen Theilnahme an der Kreisversammlung und bestimmt wird, daß die Größe des Grundsteuerkapitals den Vorrang in der Berechtigung bedingt, empfiehlt die Kommission die unveränderte Annahme.

Beilage Nr. 99 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 21. Februar 1884.

Bericht der Budgetkommission

der ersten Kammer

über

das Budget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1884 und 1885.

(3. Beilagenheft V. Abtheilung).

Berichterstatter: Geheimerath **Kuies**.

Als Ausgaben der Oberrechnungskammer werden im Budget des ordentlichen Etats für 1884 und 1885 jährlich 86 941 M. gefordert.

Die hier im Vergleich zu dem vorigen Budgetsage (94 224 M.) eingetretene Verminderung um den Betrag von 7 283 M. erläutert sich aus dem Wegfall der Besoldung und des Wohnungsgelbzuschusses für ein Kollegialmitglied (früher 4, jetzt noch 3 Kollegialräthe neben dem Präsidenten), welchem jedoch die gesetzlichen Zulagen für die verbliebenen Räte und eine Mehrforderung im Betrage von 147 M. in dem „Aufwand für das Dienstgebäude“ gegenüberstehen.

Im Uebrigen sind die Positionen für ordentliche Ausgaben und für eine ordentliche Einnahme (125 M. Mietzins vom Diener) die gleichen geblieben und genügend erläutert; ein außerordentliches Budget ist nicht vorfindlich.

Hiernach würde sich in Befolgung des früheren Verfahrens als Budget der Oberrechnungskammer eine ordentliche Ausgabe von 86 941 M. und eine ordentliche Einnahme von 125 M. ergeben. Nachdem jedoch die Einsetzung eines „allgemeinen Remunerationsfonds“ für die einzelnen Ministerien und für die Oberrechnungskammer beschlossen worden ist, und dieser Fond für die Oberrechnungskammer auf 2 100 M. angesetzt wurde, ergiebt sich als Anforderung für ordentliche Ausgaben der Oberrechnungskammer ein jährlicher Betrag von 89 041 M., welcher — neben jener jährlichen Einnahme von 125 M. von der hohen zweiten Kammer genehmigt worden ist, und Ihre Budgetkommission beantragt, die hohe erste Kammer wolle sich mit diesem Beschlusse einverstanden erklären.

Beilage Nr. 100 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 21. Februar 1884.

Budget

des

Großh. Ministeriums des Innern für 1884 u. 1885.

Tit. I—VIII der Ausgabe und Tit. I der Einnahme.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§	Ausgabe	Für 1884/85 jährlich M.
1—3	Tit. I. Ministerium nach dem Antrag der Kommission (1000 M. künftig wegfallend)	173 389
4—8	„ II. Landeskommissäre, unverändert nach der Regierungsvorlage	23 439
9—11	„ III. Verwaltungsgerichtshof, desgl.	49 313
12—14	„ IV. Verwaltungshof, desgl. unter Zuschlag der nachträglich angeforderten als künftig wegfallend einzustellenden 2600 M. zu 127 802 M.	130 402
15—18	„ V. Generallandesarchiv, A. Ordentlicher Etat	31 076
	B. Außerordentlicher Etat	für beide Jahre 2 570
		jährlich
19—20	„ VI. Obereichungsamt, wie angefordert	4 900
21—22	„ VII. Rheinschiffahrtsbehörden, desgl.	4 600
	„ VIII. Bezirksverwaltung und Polizei:	
	A. Ordentlicher Etat.	
23—62	Angefordert sind 2 500 242 M.	
	Den Anträgen der Kommission entsprechend wurden gestrichen:	
	unter § 26 4 000 M.	
	„ § 31 5 000 „	
	„ § 34 3 211 „	
	„ § 49 4 000 „	
	<u>16 211 „</u>	
	Bewilligt sind	2 484 031
	Dabei wurde bestimmt, daß unter § 46 4890 M. und außerdem für Beloh- nungen gesondert 250 M. eingestellt werden sollen.	

§§	Ausgabe	Für 1884/85 zusammen M.
Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.		
B. Außerordentlicher Etat.		
1	Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen. Nach wiederholter Berathung der Budgetkommission und Beschluß der Kammer statt der angeforderten 140 000 M.	160 000
2	Erweiterung des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Baden sind die geforderten 27 500 M. gestrichen	—
3	Erfolgeleistung an die Kreisverbände wegen der Landarmenpflege genehmigt mit .	400 000
Sinnahme.		
1—8	Tit. I. Bezirksverwaltung und Polizei, nach der Regierungsvorlage 295 190 M. abzüglich 4 000 M. von § 7 wegen Strichs der Ausgabe § 49	291 190
Kreditreste.		
Die Seite XLIX des dritten Beilagenheftes unter III. Tit. V und VIII verzeichneten Kreditreste aus der Periode von 1882 und 1883 mit 1480 M. 14 Pf. und 128 479 M. 5 Pf. sind aufrecht erhalten.		
Zur Beurkundung		
Karlsruhe, den 18. Februar 1884.		
Der Präsident		
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.		
M. Lamey.		
Die Sekretäre:		
Birkenmeyer.		
C. Grether.		
C. Vogel.		

Beilage Nr. 104 zum Protokoll der 12. Sitzung vom 21. Februar 1884.

Gesetz-Entwurf.

Die Steuererhebung im Monat März 1884 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat März d. J. zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben 2c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 21. Februar 1884.

Im Namen der unterthänigst treu gehorhamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

M. Lametj.

Die Sekretäre:

E. Grether.

Klein.

Birkenmeyer.

E. Vogel.